



Regierungsratsbeschluss vom 16. April 2024

Provisorischer Tarif für akutstationäre Leistungen nach KVG des Universitäts-Kinderspitals beider Basel gegenüber den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern ab 1. Januar 2024; vorsorgliche Massnahme

P240446

1. Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung des Tarifs für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akutstationäre Leistungen nach KVG des Universitäts-Kinderspitals beider Basel wird gegenüber den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern rückwirkend ab 1. Januar 2024 der provisorische Tarif in der Höhe von Fr. 10'500 festgelegt.
2. Betreffend den festgelegten provisorischen Tarif gemäss Dispositivziffer 1 bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif durch die Berechtigten vorbehalten.
3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

Zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern herrscht seit dem 1. Januar 2024 ein tarifloser Zustand. Um bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Tarifgenehmigung oder definitiven Tariffestsetzung eine ordnungsgemässe Fakturierung zu ermöglichen, legt der Regierungsrat als vorsorgliche Massnahme einen provisorischen Tarif ab 1. Januar 2024 fest.

